

Bundesgesetzblatt ⁵¹⁷

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1998

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 98	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen FNA: 931-4 GESTA: J027	518
17. 3. 98	Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung FNA: 4110-4-2	519
18. 3. 98	Verordnung über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung FNA: neu: 7102-47-6	520
19. 3. 98	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk (Modellbauermeister-verordnung – MbauMstrV) FNA: neu: 7110-3-139; 7110-3-51	521
2. 12. 97	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Angelegenheiten der Beamten-versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 2030-14-100; 2030-14-96	523
17. 3. 98	Berichtigung des Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder FNA: 400-2, 400-1	524

Die Anlage zur Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung vom 17. März 1998 (Anlage zur Wertpapierhandel-Meldeverordnung) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Zusammenführung und
Neugliederung der Bundeseisenbahnen**

Vom 19. März 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundeseisenbahnvermögen tilgt von der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn übernommene Altschulden sowie seine durch Kreditaufnahme nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 entstandenen Verbindlichkeiten durch jährliche Raten in den Jahren 1996, 1997, 1999 und 2000 mindestens in Höhe von jeweils 0,3 Milliarden Deutsche Mark und ab dem Jahre 2001 in Höhe von jeweils mindestens 2,8 Milliarden Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. März 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
zur Änderung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung**

Vom 17. März 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), der durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe d des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 406) verordnet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel:

Artikel 1

Die Wertpapierhandel-Meldeverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2094, 1996 I S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „oder interne“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer nationalen Kennnummer ist das Land, aus dem die Kennnummer stammt, anzugeben (Feld-Nr.: 32).“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Deutschen Terminbörse“ werden durch die Worte „eines elektronischen Börsenhandelssystems (EBHS)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Deutschen Wertpapierdaten-Zentrale“ werden durch die Worte „Deutsche Börse Clearing AG (DBC)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kreditinstitute,“ die Worte „Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels,“ und nach den Worten „Zweigstellen und“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „den zugehörigen Meldesatz als Stornierung gekennzeichnet (Feld-Nr.: 49) mit derselben internen Meldenummer (§ 8 Nr. 1)“ durch die Worte „eine Stornierung entsprechend den Angaben des zu stornierenden Geschäfts“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „(Feld-Nr.: 50)“ ein Semikolon gesetzt. Die Worte „und soll mit ebenfalls derselben internen Meldenummer und dem Stornodatum versehen werden“ werden durch die Worte „hierbei muß die interne Meldenummer von dem unmittelbar zuvor gemeldeten Geschäft und Storno abweichen“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 gilt auch für weitere Meldungen eines Geschäfts.“
4. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „an einem Markt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Worte „an einem organisierten Markt“ ersetzt.
5. Die Anlage erhält die in der Anlage*) zu dieser Verordnung enthaltene Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Frankfurt am Main, den 17. März 1998

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel
G. Wittich

**Verordnung
über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung**

Vom 18. März 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Abs. 1 und 3, des § 14 Abs. 3 und 4 und § 39 Abs. 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 5 Abs. 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Folgende Vorschriften der MPG-TSE-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842) sind nicht anzuwenden:

1. § 1 Abs. 1, soweit dieser sich auf Absatz 2 bezieht,
2. § 1 Abs. 2,
3. § 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Die MPG-TSE-Verordnung gilt vom 1. April 1998 an wieder in der am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung, sofern nicht etwas anderes verordnet wird.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. März 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk
(Modellbauermeisterverordnung – MbauMstrV)**

Vom 19. März 1998

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Modellbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung und Instandhaltung von Produktionsmodellen und Dauerformen,
2. Entwurf, Herstellung und Instandhaltung von Anschauungsmodellen.

(2) Dem Modellbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse des Modellbaus,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Konstruktion,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Form- und Gießtechnik,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Farb- und Gestaltungslehre,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Planungs- und Fertigungsmethoden sowie der berufsbezogenen Meß- und Prüfmethoden,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Mathematik und Physik, insbesondere der Statik,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Komponenten,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen und Vorschriften, insbesondere des Umweltschutzes,

10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
11. Kenntnisse auf den Gebieten Produkthaftung und Qualitätsmanagement,
12. Anfertigen und Umsetzen von Entwurfsskizzen und Werkzeichnungen,
13. Erstellen von mehrdimensionalen Konstruktionen, insbesondere CAD-Konstruktionen,
14. manuelles und maschinelles Be- und Verarbeiten von Werkstoffen,
15. Herstellen lösbarer und unlösbarer Verbindungen,
16. Bedienen von Bearbeitungsmaschinen und Meßgeräten,
17. Erstellen von Meß- und Prüfprotokollen,
18. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung,
19. farbliches Gestalten von Modellen,
20. Ausrüsten von Modellen mit mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Komponenten,
21. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen in den
Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein Produktionsmodell,
2. ein Anschauungsmodell.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfs- und Fertigungszeichnung sowie die Vorkalkulation mit Materialliste zur Genehmigung vorzulegen, sofern die Meisterprüfungsarbeit nicht vorgegeben wird.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die Entwurfs- und Fertigungszeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation vorzulegen.

(4) Die Entwurfs- und Fertigungszeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen eines profilierten Hebels,
2. Anfertigen einer profilierten Kernseele,
3. Herstellen eines dünnwandigen Gehäuseteiles.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Material-, Gewichts- und Verschnittberechnungen,
 - b) Berechnen von Winkelfunktionen,
 - c) Volumen- und Körperberechnungen, insbesondere Abwicklungen;
2. Technisches Zeichnen:

Anfertigen von Konstruktions- und Fertigungszeichnungen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Einsatz und Verwendung von Produktions- und Anschauungsmodellen,
 - b) Konstruktion, Aufbau und Herstellungsmethoden von Modellen und Formen,
 - c) berufsbezogene Form- und Gießtechnik,
 - d) berufsbezogene Physik,

- e) Planungs-, Fertigungs-, Meß- und Prüfmethoden,
- e) manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung,
- f) berufsbezogene Farben- und Gestaltungslehre,
- g) berufsbezogene Normen und Vorschriften, insbesondere des Umweltschutzes,
- h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

4. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk vom 25. März 1976 (BGBl. I S. 753) außer Kraft.

Bonn, den 19. März 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den
Erlaß von Widerspruchsbescheiden und Vertretung des
Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Angelegenheiten
der Beamtenversorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 2. Dezember 1997

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 325) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 14 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, in Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz, gegebenenfalls in Verbindung mit der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), Widerspruchsbescheide an Versorgungsberechtigte der Deutschen Telekom AG zu erlassen,

– den Direktionen Hannover, Düsseldorf, Freiburg und Regensburg,

soweit eine Organisationseinheit, der nach Abschnitt I Abs. 1 bis 4 der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 2288) versorgungsrechtliche Befugnisse übertragen worden sind, innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs des bei den vorgenannten Direktionen eingerichteten Rechtsservice Dienstrecht (RSD) den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat,

– den Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice (BPRS),

soweit eine Organisationseinheit, der nach Abschnitt I Abs. 1 bis 4 der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 2288) versorgungsrechtliche Befugnisse übertragen worden sind, innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs des Bezirksbüros den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat.

Die den oben genannten Direktionen übertragene Befugnis zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden geht zum Zeitpunkt der Einrichtung des jeweiligen Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice auf dieses über.

In Fällen des Abschnitts I Abs. 5 der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 2288) ist die oberste Organisationseinheit gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zuständig.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes die Vertretung der obersten Dienstbehörde bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Angelegenheiten der Beamtenversorgung

– den Direktionen Hannover, Düsseldorf, Freiburg und Regensburg,

– den Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice (BPRS),

soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt II der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 2288) außer Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Heinz Klinkhammer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Vom 17. März 1998

Das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Nr. 1 ist die Bezeichnung „Artikel 225“ jeweils durch die Bezeichnung „Artikel 227“ zu ersetzen.

Bonn, den 17. März 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Thomas Wagenitz